

EuGH zu Natura 2000: Was ist eine Ausgleichs- maßnahme?

Grundsätzliche Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich von Schäden in Natura-2000-Gebieten.

Ausgangspunkt war eine Trassenverordnung für eine Autobahn. Dagegen wurde eingewendet, es wären die Auswirkungen der Verordnung auf ein Natura-2000-Gebiet, das u.a. für die Erhaltung des Lebensraumtyps „Pfeifengraswiese“ ausgewiesen worden war, rechtswidrig beurteilt worden.

Im Sachverhalt waren nachteilige Auswirkungen infolge zunehmender Stickstoffablagerungen nicht auszuschließen. Es sollte aber wegen möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Pfeifengraswiesen als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die hydrologische Situation innerhalb des Gebiets verbessert werden, wodurch die Ausweitung dieses Lebensraumtyps in diesem Gebiet ermöglicht werden sollte. Es ging um die Frage, ob derartige Maßnahmen bei der Beurteilung, ob ein Gebiet „als solches nicht beeinträchtigt wird“, zu berücksichtigen sind, oder ob sie erst als „Ausgleichsmaßnahmen“ nach einer positiven Interessensabwägung in Anschlag gebracht werden können.

Der EuGH anerkennt in seinem Urteil vom 15.5.2014 (C-521/12, *T.C. Briels u.a.*) das Konzept schadensbegrenzender Maßnahmen. Wird aber ein geschützter Lebensraumtyp in einem Natura-2000-Gebiet durch ein Projekt beeinträchtigt, das die Schaffung einer neuen Fläche dieses Lebensraumtyps an einer anderen Stelle in dem Gebiet vorsieht, ist dies keine schadensbegrenzende Maßnahme, weshalb das Gebiet „als solches“ beeinträchtigt wird.

Paul Reichel, Salzburg

Was Sie schon immer über Natura 2000 wissen wollten...

... aber noch niemals zu fragen wagten.

Seit der letzten Ausgabe des NHP News Alert hat der EuGH zwei – soviel kann man schon jetzt sagen – kontroverse Urteile zu Fragen des Natura-2000 Gebietsschutzes gefällt. Einmal geht es um die Frage, ob es auch eine Verpflichtung zur Rücknahme von Natura-2000-Gebieten geben kann (bzw. wer eine solche beantragen darf). Das andere Urteil behandelt die höchst praxisrelevante Frage, welche vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen eigentlich bei der Beurteilung der Beeinträchtigung eines Gebiets berücksichtigt werden dürfen. Daneben wartet auch das neue BVwG mit nicht minder spannenden Ausführungen zu UVP-rechtlichen Fragestellungen auf, etwa zur Frage, welche Flächen bei Schigebietserweiterungen UVP-relevant sind.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. www.nhp.eu

Bundesverwaltungsgericht zur Frage UVP-relevanter Flächen bei Schigebietserweiterungen

Bestandsumwandlungen sind weder Rodungen noch gelände-verändernde Maßnahmen.

Der Entscheidung vom 3.3.2014 lag ein Verfahren zugrunde, in dem die UVP-Relevanz einzelner mit der Errichtung einer Seilbahn und einer Piste zusammenhängender Maßnahmen zu beurteilen war. Das Gericht traf folgende Kernaussagen:

Geländeändernde Maßnahmen im Sinne von Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 sind alle Maßnahmen der Veränderung des Geländes, die zu einer Veränderung des Niveaus oder der bestehenden Integrität der Erdoberfläche führen. Es kann es sich dabei handeln um:

- Aufschüttungen und Abtragungen;
- Entfernung von Bäumen samt Wurzelstöcken (dh unter „Verwundung“ des Bodens);
- Drainagierungen, die zu einer Veränderung der Hydrologie im Boden führen;
- kraftschlüssig mit dem Boden verbundene Lawinverbauungen, die zu einer wesentlichen Veränderung der Erdoberfläche durch Einschränkung ihrer bisherigen Nutzbarkeit führen;
- Aufforstungen mit Verpfählungsmaßnahmen.

Keine geländeändernden Maßnahmen sind:

- bloße Aufforstungen mit standortgerechten Pflanzen ohne sonstige technische Eingriffe;
- Bestandesumwandlungen (stellen auch keine Rodung dar): die Bäume werden ohne Entfernung der Wurzelstöcke gefällt, dazwischen werden neue Bäume gepflanzt.

Auch wenn das BVwG darüber nicht explizit abgesprochen hat, liegt aufgrund dieser Ausführungen der Schluss nahe, dass Rodungen, bei welchen die Wurzelstöcke im Boden verbleiben, keine Geländeänderung darstellen.

Martin Niederhuber, Wien

Moot Court Umweltrecht in der Zielgeraden

Bescheid ist erstellt – Abschlussveranstaltung am 18.6.2014 in Wien.

Nach einer hitzigen UVP-Verhandlung in Salzburg zur Genehmigung eines Wasserkraftwerks, bei welcher – so der durchgehende Tenor – die jeweiligen Rollen (Behörde, Antragsteller, Umweltschützer, Nachbarn...) von den einzelnen Studierendenteams sehr praxisnah und realistisch dargestellt worden waren, wurde vom Team Behörde mittlerweile der Genehmigungsbescheid kundgemacht.

Die Abschlussveranstaltung samt Preisverleihung findet am 18.6.2014 im Dachgeschoss des Juridicum Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, statt.

Peter Sander, Wien

Splitter

SK: Einschränkung bei Kauf von Agrarflächen

Ab 1.6.2014 können landwirtschaftliche Flächen nur noch an Personen übertragen werden, die zumindest drei Jahre in der Landwirtschaft tätig waren. Die Übertragung an Nicht-Landwirte ist mit behördlicher Genehmigung nur dann möglich, wenn sich auf das verpflichtende öffentliche Angebot kein Landwirt gemeldet hat (HB).

CZ: Neue Verpackungslimits

Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes wurden in Tschechien die Recycling- und Verwertungsquoten für Verpackungsabfälle im Schnitt um 5% angehoben (HB).

RO: Mediation – Verfassungsgerichtshof sieht freien Zugang zu Gericht gefährdet

Nach bisheriger Rechtslage musste ein Kläger vor Klagserhebung in bestimmten Angelegenheiten (zB für Zivilstreitigkeiten bis zu EUR 10.000,-, in Familienrechtsangelegenheiten sowie im Arbeitsrecht) an einem Informationstermin über Mediation teilnehmen. Eine Bestätigung über die Teilnahme an diesem Termin musste einer allfällig folgenden Klage beigelegt werden, widrigenfalls sie als unzulässig zurückgewiesen werden konnte. Der Verfassungsgerichtshof hat nun entschieden, dass diese Regelung dem Recht auf freien Zugang zu Gericht widerspricht und daher verfassungswidrig ist (HM).

EU: Novelle der UVP-Richtlinie

Die neue UVP-RL 2014/52/EU ist am 15.5.2014 in Kraft getreten. Durch sie wird die derzeit geltende UVP-RL 2011/92/EU in einigen Bereichen novelliert. Die neue UVP-RL ist bis 16.5.2017 in nationales Recht umzusetzen. Für bis dahin eingeleitete UVP-Verfahren gilt die RL 2011/92/EU in der aktuell geltenden Fassung (SP).

Sport

Österreich im WM-Taumel – auch wenn wir nicht in Brasilien sind

Public Viewings nur anzeigepflichtig.

Am 12.6., 17:00 Uhr Ortszeit, wird das Eröffnungsspiel der Fußball WM 2014 zwischen Brasilien und Kroatien stattfinden; in Österreich wird die Uhr dann gerade 22:00 Uhr schlagen. Weil das Fußballschauen alleine nicht so viel Spaß macht, wird es auch diesmal zahlreiche Public Viewings in ganz Österreich geben, die die Fußballfreunde vor die Großbildleinwände locken.

Schon vor einem Jahr hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Änderungen von Betriebsanlagen zur Präsentation von sportlichen Großereignissen mit überregionaler Bedeutung keiner Genehmigungspflicht nach der GewO unterliegen. Es besteht nur eine Anzeigepflicht.

Das ändert natürlich nichts daran, dass es aufgrund der Zeitverschiebung – in der Gruppenphase starten einige Partien auch erst um 24 Uhr oder noch später – durchaus zu Interessenkollisionen zwischen Fußballfans und Anrainern kommen wird. Deshalb trachten die Vollzugsbehörden danach, dass bei den Public Viewings lediglich Spiele mit „früheren“ Beginnzeiten übertragen werden. Dementsprechend findet sich in den vorgedruckten Anzeigeformularen mancher Behörden bereits der Hinweis, dass von den Betreibern lediglich Spiele übertragen werden, deren Beginnzeit plangemäß spätestens um 22:00 Uhr (MEZ) angesetzt wurde.

Christina Toth, Wien

Bundesverwaltungsgericht zur Kumulierung von Windkraftanlagen

5-Jahre-Zusammenrechnungsregel soll auch für Kumulierungsregel des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten.

Bei der Kumulierung sind Vorhaben zu betrachten, die annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht werden (und in einem räumlichen Zusammenhang stehen). Vorhaben, für die noch keine Verfahren anhängig sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Das BVwG hinterfragt in seiner Entscheidung vom 27.3.2014 (W143 2000181-1/8E, *Windpark Koralpe*), inwieweit die Kumulierungsregel auch auf bestehende (rechtskräftig genehmigte, aber auch schon faktisch bestehende) Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, anzuwenden ist. Ausgehend von der Judkatur des VwGH, wonach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 es den Behörden ermögliche, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung und Errichtung, die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen, verweist das Gericht auf die 5-Jahres-Zusammenrechnungsregel für Änderungsvorhaben in § 3a Abs. 5 UVP-G 2000.

Das Gericht führt aus, dass gegen die Differenzierung von Änderungsvorhaben und Neuvorhaben berechtigterweise verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden könnten; es sei nicht ersichtlich, worin die sachliche Rechtfertigung dafür liegen soll, dass diejenigen Kapazitäten, die dem Antragsteller direkt zuzurechnen sind und aus demselben Antrag stammen, bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht weniger streng bewertet werden als Umweltauswirkungen, die von Projekten Dritter verursacht werden. Auch für die Kumulation sind demnach im Analogieschluss alle Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, maßgeblich.

Peter Sander, Wien



Splitter

Wasserrechtlicher Widerstreit verpflichtet auch zur Aussetzung eines UVP-Genehmigungsverfahrens

Liegen widerstreitende Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligungen vor, ist die Behörde verpflichtet, die Bewilligungsverfahren bis zur Entscheidung, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt, auszusetzen. Dies gilt auch für UVP-Verfahren, in welchen das WRG mitanzuwenden ist (BVwG 27.2.2014, W 193 2000184-1/7E, *KW Gurgler Ache*) (RP).

Novellierung des SP-V-Gesetzes

Die mit BGBl I 25/2014 kundgemachte Novelle des Bundesgesetzes über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich präzisiert die Regelungen der Prüfungsabwicklung. Die Novelle erfolgte als Reaktion auf ein eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren (PB).

Leitlinien zur Industrieemissionsrichtlinie

Am 6.5.2014 veröffentlichte die Europäische Kommission Leitlinien zu den Berichten über den Ausgangszustand gemäß Art. 22 Abs. 2 IE-RL. Diese dienen der Klärung des Wortlautes und der Intention der IE-RL, stellen aber keine rechtsverbindliche Auslegung der Richtlinie dar (NM).

DeponieVO 2008 novelliert

Die mit BGBl II 104/2014 kundgemachte Novelle zur DeponieVO 2008 sieht neben Vereinfachungen und Änderungen der Untersuchungssysteme für Abfälle auch Erleichterungen für die Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch vor. Darüber hinaus hat nunmehr die Akkreditierung von befugten Fachpersonen und Fachanstalten verpflichtend zu erfolgen (PB).

Publikationen

Niederhuber, GewO-Novelle 2013 – Erleichterungen für Anlagenbetreiber, Impulse aus der Praxis, in: Fuherr (Hg.), Anlagenrecht im Praxis-Check, WKO, 2014.

Das umweltbezogene Anlagenrecht war auch 2013 von einer dynamischen Entwicklung geprägt. Auf reges Interesse von Unternehmer- und Behördenseite stieß daher das im Oktober 2013 von der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik veranstaltete traditionelle „Symposium Anlagenrecht“ der WKÖ. Großes Interesse rief beim Symposium die GewO-Novelle 2013 hervor, in deren Fokus Erleichterungen bei Betriebsübernahmen und die Beseitigung bürokratischer Hürden stehen. Ziel dieser Novelle ist eine weitere Deregulierung und bürokratische Vereinfachung, ohne dabei die anlagenrechtlichen Schutzinteressen zu beeinträchtigen.

Splitter

Zustimmung der Standortgemeinde zu Gewinnungsbetriebsplan

§ 82 Abs. 2 Z 2 MinroG normiert, dass die Standortgemeinde „dem Abbau“ zustimmt und das Vorliegen der Zustimmung nachzuweisen ist. Unter „dem Abbau“ kann nur der zur Genehmigung beantragte Gewinnungsbetriebsplan verstanden werden. Eine raumordnungsrechtliche „Festlegung von Vorrangzonen“ stellt keine Zustimmung der Standortgemeinde dar, weil eine solche ausdrücklich für das konkrete Projekt erfolgen muss (VwGH 26.2.2014, 2012/04/0142) (RP).

Änderung der Zuteilungsregelverordnung

Die mit BGBl II 92/2014 kundgemachte Novelle der Zuteilungsregelverordnung legt die genaue Vorgangsweise für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Handelsperioden ab 2013 fest. Die aktuelle Änderung betrifft den Anhang 1 mit der Liste der Referenzwerte sowie den Anhang 2 mit der Liste jener Sektoren, bei denen ein erhebliches Risiko der Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen festgestellt wurde (NM).

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

**Dvořák Hager & Partners,
advokátní kancelář, s.r.o.**
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,
advokátska kancelária, s.r.o.**
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

**SCP Hirsch, Popescu,
Marinescu SCA**
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro